

Bürgerverein Findorff e.V.

Gegründet 1902

Satzung

vom 21. April 1998
zuletzt geändert am 23. März 2012
durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§1 Name und Sitz

- 1) Der im Jahre 1902 gegründete Verein führt den Namen **Bürgerverein Findorff e.V.** und hat den Sitz in Bremen.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, in gemeinnütziger Weise zum Wohle Bremens und besonders der Einwohner des Stadtteils Findorff zu wirken. Er strebt die Pflege nachbarlicher Verbundenheit, die Schaffung eines regen Gemeindelebens an und vertritt die Angelegenheiten der Einwohnerschaft des Stadtteils.
- 2) Diese Ziele sollen verwirklicht werden, insbesondere durch
 - a) Aussprachen und Vorträge in Mitgliederversammlungen
 - b) Beratungen in Vorstands- und Ausschusssitzungen
 - c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - d) Einwirkung auf die Behörden, gesetzgebenden Körperschaften, Regierung und Öffentlichkeit in Fragen des Stadtteils z.B. Umweltschutz, Verkehrsberuhigung und -lenkung
 - e) Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 - f) Bildung kultureller Gemeinschaften innerhalb des Vereins
 - g) Veranstaltungen kultureller Art
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass der Vorstand eine angemessene Vergütung durch

Zahlung der sogenannten Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG erhält

- 5) Der Vorstand legt jeweils die Höhe der Vergütung fest. Diese darf jedoch die gesetzliche Vorgabe von 500,-- Euro jährlich nicht überschreiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist partei- und gesellschaftspolitisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können alle
 - a) Personen, sowie
 - b) Personenvereinigungen, Firmen und juristische Personen die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützen, erwerben.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss

Die schriftliche Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 6 Wochen vor Jahresende zugehen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält, gegen die Satzung bzw. Mitgliederversammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse verstößt oder aber mehr als vier Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

§ 4 Beitrag

- 1) Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- 2) Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal im Voraus zu zahlen. Von Mitgliedern, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen wird wegen der entstehenden zusätzlichen Kosten ein Aufschlag erhoben. Der Beitrag kann auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der/ die

- a) geschäftsführende Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassenswart
 - d) Schriftführer/in
 - e) Sonderaufgabenbearbeiter/in

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
- b) Überwachung der Einhaltung der Satzung
- c) Aufstellung des Jahreshaushaltes
- d) Einwirkung auf Behörden, Parteien, Beirat und Ortsamt bei Stadtteilfragen des Umweltschutzes, der Verkehrsberuhigung und der –Lenkung
- e) Vorbereitung der Vereinsarbeit

Der erste oder der zweite Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Sie sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) sechs Beisitzern

Der Gesamtvorstand ist für anstehende grundsätzliche, übergeordnete bzw. besonders bedeutsame Fragen und Fälle in oder aus der Vereinsarbeit zuständig, soweit ihre Entscheidung nicht nach der Satzung oder aus anderen rechtlichen bzw. wichtigen Gründen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben muss.

Über die Sitzungen der Vorstände und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen und von dem ersten Vorsitzenden -bei Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden -und dem /der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für **drei Jahre**, Beisitzer jeweils für **ein Jahr** durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, sofern für die zu besetzende Funktion nicht mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder aus der Mitgliederversammlung durch mindestens 10 Mitglieder, geheime Abstimmung beantragt wird. Das Vorstandsmitglied kann seine Tätigkeit vor Ablauf der Wahlperiode aus persönlichen Gründen durch Rücktritt beenden. Sie endet stets mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen. In beiden Fällen ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zu diesem Termin kann der Gesamtvorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der freigewordenen Funktion kommissarisch beauftragen.

- 5) Der Gesamtvorstand kann den oder einzelnen Beisitzern bestimmte Aufgaben der Betreuung von Mitgliedern oder Sachbereichen

übertragen.

- 6) Vorstandsmitglieder, die ihre Funktion langjährig wahrgenommen und sich hierin besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit ihrer bisherigen Funktionsbezeichnung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie können an Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen und zwar möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. Ihre Einberufung hat vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung oder Bekanntgabe im Mitteilungsblatt "Der Findorffer" mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn 40 Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes und des/ r Kassenwart/ in über die Geschäfts -und Kassenvorgänge des vergangenen Jahres.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl der Vorstände und der Revisoren
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über Anträge des Gesamtvorstandes und der Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Revisoren

- 1) Zur Prüfung der Kasse und Rechnungsführung sind zwei Revisoren **für zwei Jahre** zu wählen. Beide haben die Kasse und Rechnungsführung gemeinsam zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein solcher Antrag vom Gesamtvorstand oder von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt wird. Über den Antrag ist innerhalb von vier Wochen in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 2) Das bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes gegebenenfalls vorhandene Vermögen des Vereins ist dem bremischen Senatsbereich Jugend und Soziales für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu Verfügung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. April 1998 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Bürgervereins Findorff e.V. in der Neufassung vom 3. August 1965, zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20. April 1971, außer Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung des Bürgervereins Findorff
e.V. vom 21. April 1998

U Godehus
Schriftführerin Siegel

A. Eberhardt
1. Vorsitzender

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
23. März 2012

Hildegard von Thenen
Protokollführerin

Birgit Busch
1. Vorsitzende